Zweite Beilage zu Nr. 127 der Düsseldorfer Zeitung.

Samstag den 8. Mai 1847.

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung des Vereinigten Landtags am 1. Mai.

Kurie der drei Stände.

Die Sitzung beginnt nach 10½ Uhr unter dem Vorsitz des Landtags-Marschalls von Rochow.

Marschall: Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung.

(Diese erfolgt.)

Abgeordn. von Brünneck: Ich habe nur eine kurze Bemerkung in Betreff der Fassung des Protokolls zu machen. Wie ich verstanden habe, soll ich mich gegen die Geltung der Ehrengerichte erklärt haben. Das ist nicht meine Meinung gewesen; im Gegentheile habe ich gesagt, daß, da ich einer derjenigen gewesen bin, der dieses Institut ins Leben geführt, ich die Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Ehrengerichte anerkenne, aber ich habe mich dahin erklärt, daß nicht die ehrengerichtlichen Strafen, die im Gesetze liegen, auf das wir hingewiesen sind, und die keineswegs zu den entehrenden Strafen gehören, für uns in Beurtheilung der Bescholtenheit eines Landstandes nicht maßgebend seyn können. Ich habe mich also gegen die Geltung der Ehrengerichte überhaupt nicht erklärt.

Marschall: Findet sich noch etwas zu dem Protokoll zu bemerken?

Abgeordn. von Manteuffel: Ich will mir eine allgemeine Bemerkung erlauben. Ich erkenne die Verdienstlichkeit und Ausführlichkeit des Protokolles vollkommen an, ich glaube aber, es ist nicht nothwendig und durch die Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben, daß das Protokoll so ausführlich, wie das vorgelesene, abgefaßt werde, zumal da die stenographischen Berichte mit der größten Ausführlichkeit jedes Wort wiedergeben, was hier gesprochen wird. Ich glaube daher, wir würden viel an Zeit und Mühe ersparen, wenn das Protokoll kürzer gefaßt und nur im Allgemeinen der Gang der Berathung und die Beschlußfassung wiedergegeben würde. Ich stelle dies dem Herrn Landtags-Marschall zur Erwägung anheim.

Marschall: Findet sich noch etwas zu bemerken?

Abgeordn. Graach: In der Plenar-Sitzung vom 27. April d. J. bei Gelegenheit, als die gegenwärtige Noth zur Sprache kam, und im Augenblicke des Schlusses der Verhandlung, erbat ich mir das Wort. Es hatte zur Folge, daß die Diskussion unmittelbar darauf geschlossen wurde. Einer meiner verehrten Landsleute und mehrere andere Herren baten mich, mich zu vergewissern, daß meine Erklärung in das Protokoll aufgenommen würde. Dies veranlaßte mich, meine Erklärung schriftlich aufzusetzen und den Herrn Ordner zu bitten, sie abzuholen. Er hatte auch die Gefälligkeit, meine diesfallsige Erklärung an geeigneter Stelle abzugeben. Nichtsdestoweniger ist in dem Protokolle kein Wort von mir erwähnt. Ich muß wünschen, daß solche Eingriffe der Willkür, sey es durch Aufnahme des Gesagten oder durch Weglassung des Gesagten beseitigt werden und für die Zukunft wegfallen. Wenn ich bei der gestrigen Verlesung des Protokolls eine diesfallsige Einrede nicht erhob, so bitte ich Sie, Herr Marschall, sich versichert halten zu dürfen, daß es von meiner Stelle aus gar nicht möglich ist, der Verlesung des Protokolls folgen zu können. Ich komme daher auf den Antrag des verehrten Abgeordneten Mohr zurück und bitte, den entfernt sitzenden Mitgliedern dieser Versammlung gestatten zu wollen, daß sie bei den Vereinigten drei Ständen die Plätze einnehmen dürfen, welche für die allgemeinen Sitzungen der Herren-Kurie vorbehalten sind.

Marschall: Das ist keine Bemerkung zu dem heutigen, sondern eine Bemerkung zu dem vorhergehenden Protokoll. Meine Frage war, ob gegen das Protokoll der letzten Sitzung etwas zu bemerken sey. Auf diese Frage hätte das verehrte Mitglied antworten müssen, wenn es etwas zu bemerken hatte. Vor allen Dingen und ehe man zu etwas Anderem übergehen kann, muß das Protokoll der vorigen Sitzung berichtigt werden. Wenn sich aber keine Bemerkung zu dem Protokolle der vorigen Sitzung mehr findet, erkläre ich es für genehmigt.

(Abgeordn. Graach fängt an zu sprechen.)

Wenn Sie etwas Anderes vorzutragen haben, so werde ich Sie bitten, hierher zu kommen und das Wort zu nehmen. In diesem Augenblicke konnte ich Ihnen das Wort nicht geben, weil ich nicht wissen konnte, was Sie vortragen wollten. Erlauben Sie mir aber gleich etwas zu antworten, wodurch Ihre letzte Bemerkung beseitigt wird. Ich habe auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Mohr erklärt, ich in meiner Stellung sey nicht befugt, etwas gegen die Bestimmung des Allerhöchsten Reglements anzuordnen. Das Reglement hat den verehrten Mitgliedern ihre Plätze nach Provinzen und Ständen angewiesen, dessenungeachtet nehmen viele Abgeordnete andere Plätze ein. Da sehe ich nicht hin, das geht mich nichts an, aber geradezu es zu gestatten, das kann ich nicht.

Abg. Graach: Ich bitte nochmals um das Wort.

Marschall: Ich werde es Ihnen nachher geben; jetzt muß ich bitten, es mir noch zu lassen. Es ist ein Allerhöchster Bescheid vorzutragen auf die Beschlüsse, das Verbot der Kartoffel-Ausfuhr und des Branntweindrennens aus Getreide betreffend. Der Bescheid geht, da das Konklusum von beiden Kurien angenommen worden ist, auch an beide Kurien. Der Königliche Herr Kommissarius hat aber, da eine Versammlung beider Kurien nicht bevorsteht, es vorgezogen, dieser Kurie schon jetzt den Beschluß für sich zukommen zu lassen, damit sie davon in Kenntniß gesetzt werde. Ich ersuche den Herrn Sekretär, den Allerhöchsten Bescheid vorzutragen.

(Während der darauf folgenden Vorlesung erheben sich alle Anwesenden).

Wir kommen nun zu der Vertheilung der eingegangenen Petitions-Anträge.

Verzeichniß

der den verschiedenen Abtheilungen in der Sitzung vom 1. Mai 1847 zugewiesenen Petitions-Anträge.

Antrag des Abg. Reichard auf gesetzlichen Schutz gegen willkürliche Eingriffe der Verwaltungs-Behörden in das Eigenthum der Handelsbücher der Kaufleute 6. Abth.

Antrag des Abg. Farthoefer wegen Modifikation der baupolizeilichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 8 §§. 139 und 140 8. Abth.

Antrag des Abg. Richter aus Jever, betreffend die Herabsetzung der Stempelsteuer bei Verfolgung der Rechts-Angelegenheiten und in polizeilichen Gegenständen bei Führungs-Attesten, Tauf-Attesten, Bescheiden in Privat-Angelegenheiten 7. Abth.

Antrag desselben, betreffend die Einführung mehrerer Abtheilungen bei Klassifizirung der Städte in Bezug auf Veranlagung der Gewerbesteuer nach Maßgabe des größeren oder geringeren Gewerbebetriebs 6. Abth.

Antrag des Abg. Aschocke auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen. 5. Abth.

Antrag des Abg. Kunckel, die den Mißbrauch und die Verwaltung der Pfarrgüter betreffenden §§. 784 und 787 Th. II. Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts einer bestimmteren Fassung zu unterwerfen 8. Abth.

Antrag des Abg. Merkens auf Amnestie für zum ersten oder zweitenmal Verurtheilte oder in Untersuchung wegen Waldfrevel durch Holzdiebstahl 8. Abth.

Antrag des Abg. Reimer, die Pensionirung der bei dem Postwesen angestellten Unterbeamten beim Ausscheiden derselben aus dem Staatsdienste betreffend. 8. Abth.

Antrag der Abgeordneten der Kreise Chodziesen und Czarnikow wegen Beiträge zur Abhülfe der Noth der Armen 6. Abth.

Antrag des Abg. Born wegen Einführung einer allgemeinen Bestimmung, „daß die bisherige Natural-Kalende an die Geistlichkeit künftig in baarem Gelde geleistet werden darf." 8. Abth.

Antrag des Abg. Wiggert, betreffend die Befreiung von der Gewerbesteuer für diejenigen Leineweber, welche ihr Gewerbe auf mehr als 2 Stühlen selbstständig betreiben. 6. Abth.

Antrag desselben auf Gleichstellung vor dem Gesetz, welche das Allerhöchste Patent vom 30. März d. J. denen nicht vollständig gewährt, welche aus den anerkannten Kirchen scheiden 8. Abth.

Antrag des Abg. von Wolffs-Metternich, das Verbot von Zeitkäufen im Kornhandel betreffend 6. Abth.

Antrag des Abg. Thiel-Wangotten, die Feststellung des Haupt-Finanz-Etats betreffend 4. Abth.

Antrag desselben, das Petitionsrecht betreffend 4. Abth.

Antrag des Abg. Brust, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer 7. Abth.

Antrag des Abg. Oydorff, betreffend den überhandnehmen Wildschaden in den Feldern und Fluren des Landmanns 8. Abth.

Antrag des Abg. Dahmen zur Minderung des Nothstandes der unteren und mittleren Volksklassen im Allgemeinen und in Beziehung auf den Winzerstand der Rhein-Provinz insbesondere 6. Abth.

Antrag des Abg. von Jena wegen Erhaltung des Bauernstandes 6. Abth.

Antrag des Abg. Brust, einige Modificationen in dem Gesetz über die Stempelsteuer betreffend 7. Abth.

Antrag des Abg. Bürgermeister Kuschke aus Kolberg auf Aufhebung der Verpflichtung der Stadt-Kommunen, die städtischen Unterbedienten-Stellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militär-Invaliden zu besetzen 8. Abth.

Antrag des Abg. Reitsch auf Anbringung einer Petition wegen Erlassung eines Gesetzes gegen Verträge zahlungsunfähiger Schuldner 5. Abth.

Antrag des Abg. Dorenberg wegen Uebernahme der höheren Grundabgaben und Mühlenzinsen der älteren Mühlenbesitzer von Seiten des Staats seit Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 6. Abth.

Antrag des Abg. Grafen von Schwerin, betreffend die Umwandlung des kündbaren Hypotheken-Kapitals in auf den Inhaber lautende Rentenbriefe 6. Abth.

Antrag des Abg. von Rohr, die Befürwortung der Emanation eines Polizei-Strafgesetzes gegen die Mißhandlung und das Quälen der Thiere betreffend 8. Abth.

Antrag des Abg. Aschocke auf Preßfreiheit 5. Abth.

Antrag des Abg. von Saucken-Tarputschen, das Petitionsrecht der Stände in seiner früheren Ausdehnung ungeschmälert wiederherzustellen 4. Abth.

Es sind wieder zahlreiche Petitions-Anträge eingegangen, ich bin aber noch nicht im Stande gewesen, sie durchzugehen und einzutheilen. Ich werde die Ehre haben, sie in der nächsten Sitzung den Abtheilungen zuzuweisen. Ein großer Theil dieser Petitions-Anträge fällt zwar in die Kategorie derjenigen, die schon vorhanden sind, und vergrößert nur das Material für diese Gegenstände. Es könnte aber doch wohl seyn, daß einzelne Abtheilungen durch die Menge der ihnen noch zugehenden Gegenstände sich für überbürdet hielten. Ich stelle also anheim, ob die Herren Vorsitzenden dieser Abtheilungen bei mir darauf antragen wollen, dieselben noch zu verstärken. Ich werde das mit Vergnügen thun, und besonders durch solche Mitglieder, die Referate zu übernehmen geneigt sind. Wenn aber die Abtheilungen noch mehr verstärkt werden, so werden sie unbehülfliche Körper werden, mit denen sich schwer vorarbeiten läßt. Da es nun sich nicht thun läßt, mehr Abtheilungen zu ernennen, indem die Gegenstände schon klassifizirt sind und neue Gegenstände selten vorkommen, so stelle ich anheim, ob die Herren Direktoren dieser Abtheilungen, wenn sie finden, daß dieselben zu groß und dadurch etwas unbehülflich geworden sind, Unterabtheilungen bilden und für solche besondere Dirigenten ernennen wollen, das wird vielleicht die Arbeit erleichtern.

Abg. Graf Renard: Von einem geehrten Mitgliede der Provinz Posen wurde gestern an die 6. Abtheilung die Anforderung gestellt, alle jene Petitionen, welche den gegenwärtigen Nothstand betreffen, sofort zu erledigen und der Versammlung vorzutragen. Ich habe nicht sogleich darauf erwidert, weil ich alle bei mir liegenden Petitionen — ein sehr voluminöses Aktenheft — erst durchgehen wollte, um zu sehen, ob noch solche Petitionen da sind. Es fanden sich sehr viele Petitionen, die das Proletariat, den Pauperismus und die leichtsinnige Niederlassung betreffen, vor, aber keine, welche auf den gegenwärtigen Nothstand Bezug hat. Solche Petitionen waren überhaupt nur sieben. Diese sind bereits in einer früheren Sitzung der Versammlung vorgetragen worden, und es hat die Versammlung die beiden Anträge des Gutachtens der Abtheilung genehmigt. Ich glaubte dies zur Rechtfertigung der 6. Abtheilung anführen zu müssen. Im Allgemeinen sey mir erlaubt, zu erwähnen, daß es der hohen Versammlung wohl nicht erwünscht seyn dürfte, 70, ich sage 70, — mit den heutigen sind wohl noch mehr Petitionen der Abtheilung zugewiesen — also 70 verschiedene Gutachten zu hören, weil sehr viele Petitionen denselben Zweck ins Auge fassen, dieselben Mittel vorschlagen, den Zweck zu erreichen. Ich erlaube mir daher, dem geehrten Antragsteller mitzutheilen, daß der 6. Abtheilung kein anderer Weg übrig bleibt, als mehrere Petitionen in ein Gutachten zusammenzufassen, und also über die verschiedenen Anträge, welche jede einzelne Petition enthält, verschiedene Gutachten einzureichen. Daß es dann der 6. Abtheilung gelingen wird, diese 70 oder 80 Petitionen zu berathen und Gutachten darüber zu verfertigen, glaube ich, hoffe ich in Folge der Mittheilung des geehrten Landtags-Marschalls. Ob es aber der hohen Versammlung möglich seyn wird, in der von der Allerhöchsten Majestät gestellten Frist oder auch in einer doppelt verlängerten Frist diese Gutachten zu hören, zu berathen, bezweifle ich.

Abg. von Brünneck: Ich habe nur eine ganz kurze Frage zu stellen. Es will mir scheinen, nachdem ich vernommen habe, welche Petitionen eingegangen sind, — sowohl heute als früher, — daß darunter noch einige seyn dürften, welche in die Provinzial-Gesetzgebung eingreifen. Dürfte es daher vielleicht angemessen seyn, daß man den Ausschüssen anheimstellte, die Antragsteller darauf aufmerksam zu machen, und derartige Petitionen wieder zurückzugeben. Denn in sofern sie in provinzielle Verhältnisse eingreifen, braucht der Vereinigte Landtag nicht darauf einzugehen.

Marschall: Es scheint mir, daß diese Frage Gegenstand des Gutachtens seyn wird. Wenn die Abtheilung findet, daß sie einen solchen Antrag aus dem Grunde zurückweisen muß, weil er in ein provinzielles Interesse eingreift, so würde das von ihr ausgesprochen werden müssen. Wenn derartige Anträge an mich gelangt sind, habe ich die Herren Antragsteller in den Fällen, wo es mir so geschienen hat, darauf aufmerksam gemacht, daß die Gegenstände für den Vereinigten Landtag nicht geeignet seyen, und da haben die Herren nicht darauf bestanden, sie vorzubringen. Wo ich dies nicht gefunden habe, habe ich sie an die Abtheilungen verwiesen. Haben die Abtheilungen darüber ein anderes Urtheil, so wird es von den Abtheilungen abhängen, dasselbe auszusprechen und zu begründen.

Abg. von Brünneck: Es hat mich der Antrag wegen baupolizeilicher Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht. Darüber haben wir aber in dem preußischen Provinzialrecht besondere Bestimmungen.

Marschall: Das sind Bestimmungen des Allgem. Land-Rechts, die für mehrere Provinzen gelten, und deshalb konnte die Petition nicht zurückgewiesen werden.

(Abg. von Scholten spricht zur Berichtigung.)

Der Name des Abg. ist in dem stenographischen Bericht genannt worden, ohne daß er gesprochen hat. Dies wollte der Abg. berichtigen.

Abg. Graach: Ich habe meinen vorhergehenden wenigen Worten weiter nichts hinzuzufügen, als mich gegen den von dem Herrn Landtags-Marschall gemachten Vorwurf zu verwahren. Der ging dahin — wie mir allerdings recht wohl bekannt ist, — daß ein bereits genehmigtes Protokoll nicht mehr zur Sprache gebracht werden könne, ich aber unterlassen habe, meine Bemerkungen vor der Genehmigung anzubringen. Wenn mir nun aber die Möglichkeit genommen wird, die Verlesung des Protokolles anzuhören, so kann ich natürlicherweise weder einen Einspruch dagegen thun, noch es genehmigen. Es würde also bei der strengen Handhabung dieser zu befolgenden Ordnung zur Folge haben, daß ich mich meinerseits der Genehmigung des Protokolles widersetzen oder mir gestattet werden müßte, die einzelnen nachträglichen Bemerkungen, die ich in dieser Beziehung zu machen habe, auch nachträglich erheben zu können.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es zur Beruhigung der hohen Versammlung beitragen wird, wenn ich ihr die Nachricht mittheile, daß Vorkehrungen getroffen sind, um die entfernteren Sitze zu erhöhen, und dadurch wahrscheinlicherweise das Verständniß zu erleichtern. Es wird nur darauf gewartet, daß zwei Tage hinter einander keine Sitzung sey, um dann diese Einrichtung treffen zu können, weil, wenn Tag für Tag Sitzung, dies unmöglich ist. Sobald dieser Zeitpunkt eintritt, werden wir hier die versuchsweise Abänderung finden. Uebrigens kann ich den Wunsch der verehrten Redner, daß das Protokoll sich auf dasjenige,

was das Reglement bestimmt, beschränken möge, allerdings nur theilen. Ich glaube, daß dadurch die Versammlung wesentlich an Zeit gewinnen, nichts verlieren und auch das Interesse bei den Einsprüchen gegen das Protokoll wegfallen wird. Ich stelle das dem Herrn Landtags-Marschall anheim, die Herren Secretaire hierauf aufmerksam zu machen. Das Reglement besagt, daß, außer einer kurzen historischen Angabe dessen, was vorgefallen, nur die Anträge und Beschlüsse in das Protokoll aufgenommen werden sollen. Unter dem historischen Anführen ist aber bei Abfassung des Protokolls weiter nichts verstanden, als daß gesagt wird: „Nunmehr kommen die und die Gegenstände zur Sprache, der Referent entwickelte seinen Antrag, hierauf wurde dies und das zur Diskussion gestellt und nach beendigter Debatte der Antrag zur Abstimmung gebracht." — Das ist die eigentliche Tendenz der Bestimmungen des Reglements über die Abfassung des Protokolls gewesen. Bei vollkommener Anerkennung der Mühe, welche die Herren Secretaire sich darüber hinausgeben, kann ich im Interesse der nothwendigen Zeit-Oekonomie nur wünschen, daß genau an die Bestimmung des Reglements gehalten werden möge.

Marschall: In dieser Beziehung möchte ich die Herren Secretaire bitten, sich nach der heutigen Sitzung mit mir zu vereinigen und diesen Gegenstand zu besprechen.

Abg. von der Heydt: Der Herr Marschall hat vorher erklärt, daß nach den Bestimmungen des Reglements jeder Abgeordnete an dem bestimmten Platze bleiben müsse.

Ich bitte, die Versicherung anzunehmen, daß es kaum möglich ist, von dieser Stelle aus der Diskussion zu folgen. Nur wenige der Redner werden hier verstanden, und ich bitte, zu berücksichtigen, daß die Rhein-Provinz dadurch am schlimmsten gestellt ist, daß sie von dem Rednerstuhle am weitesten entfernt ist. Ich bitte also, daß es nicht als ein Verstoß gegen das Reglement angesehen werde, wenn bis zu der Zeit, wo eine andere Einrichtung getroffen seyn wird, die Mitglieder der Rhein-Provinz dem Rednerstuhle sich mehr nähern, und daß man nicht glaube, daß sich die Mitglieder der Rhein-Provinz dem Reglement nicht mehr fügen.

Marschall: Ich habe niemals die Absicht gehabt, dies als einen Verstoß gegen das Reglement anzusehen, im Gegentheil, ich habe mich darum gar nicht bekümmert.

Abg. Biesing: Ich habe unter dem 23. April dem Herrn Landtags-Marschall eine Petition, die Halbhüfner betreffend, überreicht, ich habe sie bisher aber in den gedruckten Verhandlungen nicht auffinden können, und das beweist, daß sie nicht aufgenommen worden ist. Ich muß daher bitten, daß dies nachträglich geschehe.

Marschall: Ich werde mich erkundigen, woran das liegt. Denn daß sie an die Abtheilung abgegeben worden ist, ist gewiß.

Abg. von Jena: Diese Petition liegt der sechsten Abtheilung vor und ist dem Referenten bereits übergeben worden.

Marschall: Dies wird also in den heutigen stenographischen Bericht mit aufzunehmen seyn. Ich bitte den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen. Es sind sehr zahlreiche Amendements eingegangen, die meisten hier in der Sitzung. Die Anordnung, daß die Amendements (Verbesserungs-Vorschläge) vor der Sitzung dem Marschall überreicht werden sollen, ist muthmaßlich dazu bestimmt, damit derselbe sich informiren und die Amendements da anbringen könne, wo sie hin gehören. Dies ist mir in diesem Augenblick unmöglich gewesen, weil ich die zum Theil sehr ansehnlichen Skripta in der Geschwindigkeit nicht habe durchsehen können. Ich werde daher um Nachsicht bitten und die Herren ersuchen müssen, bei den Paragraphen selbst das zur Sprache zu bringen, was sie etwa amendiren wollen. Künftig wird es die Berathung sehr erleichtern, wenn man die Güte haben wollte, den Abend vorher mir die Sachen zukommen zu lassen. Ein Amendement bezieht sich auf den Titel des Gesetzes. Das würde wohl das Erste seyn, was zur Berathung kommen könnte. Ich bitte den Herrn Abg. von Bonin, es zu entwickeln.

Abg. von Bonin: Ich habe also jetzt nur den Vorschlag zu entwickeln, sofern er sich auf die Ueberschrift des Gesetzes bezieht, und muß mir die weitern Vorschläge, die ich zu machen habe, bis zu den einzelnen Paragraphen vorbehalten. Die Ueberschrift des Gesetz-Entwurfs kündigt denselben an als „den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von der Stände-Versammlung." Im Entwurfe selbst sind aber, wie die gestrige Diskussion hinreichend dargethan hat, nicht blos Bestimmungen enthalten, gegen Personen, die als bescholtene nach den Kriterien des Gesetz-Entwurfs anzusehen sind, sondern auch gegen solche Personen, bei denen nach denselben Kriterien des Gesetzes diese Bescholtenheit noch keineswegs als vorhanden anzunehmen ist. Namentlich finden sich diese Bestimmungen in Nr. VI. des Entwurfs. Es scheint mir deshalb zweckmäßig und angemessen, daß das Gesetz auch in seiner allgemeinen Ueberschrift sich gleich als ein solches ankündigt, welches zwei verschiedene Kategorieen berührt. Ich habe mir deshalb erlaubt, in Beziehung auf die Ueberschrift des Gesetzes den Vorschlag zu machen, daß die Bezeichnung und Anführung „die Ausschließung bescholtener Personen betreffend" dahin abgeändert werde, daß gesagt wird, „betreffend die gänzliche und zeitweise Ausschließung von den ständischen Versammlungen". Es wird dann bei den weiteren Verhandlungen des Gesetzes noch von mir zu motiviren seyn, ich werde aber auch dann in der ganzen Disposition des Gesetzes eine mit dieser veränderten Ueberschrift übereinstimmende anderweite Disposition der einzelnen Bestimmungen vorzuschlagen haben.

Referent Graf Stosch: Ich möchte hierauf erwiedern, daß wohl in dem Worte „Ausschließung" kumulativ sowohl die zeitweise als die gänzliche mit inbegriffen ist. Ich weiß daher nicht, ob das etwas Wesentliches ändern möchte.

Marschall: Ich muß fragen:

ob das Amendement Unterstützung findet?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abg. von Auerswald: Ich erlaube mir die einzige Frage an den Herrn Antragsteller vom Platze aus, ob es nicht angemessen wäre, die Berathung über die Aenderung des Titels bis dahin aufzusparen, wenn wir uns über den Inhalt des Gesetzes geeinigt haben.

Abg. von Bonin: Ich habe den Titel von Anfang an gleich nur deshalb berührt, weil der Herr Landtags-Marschall es so angeordnet hat.

Abg. von Auerswald: Daran würde ich den Antrag an den Herrn Landtags-Marschall knüpfen, die Debatte darüber so lange auszusetzen, bis wir mit der Berathung des Entwurfes zu Ende sind.

Marschall: Die Bemerkung, welche das verehrte Mitglied machte, war dieselbe, welche ich dem Herrn Antragsteller schon vor der Sitzung machte, als er seinen Antrag einreichte, er wünschte denselben aber doch zu entwickeln, weil er glaubte, daß er auf die Berathung des ganzen Gesetzes von Einfluß seyn dürfte.

Referent Graf Stosch: In dem Abschnitt 1 a und b des Gesetzes wird gesagt:

„Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten:

1) welche durch ein Kriminalgericht
   a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,
   b) oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt."

Es ist in der Abtheilung die Frage aufgeworfen worden, wie es dann zu halten, wenn Jemand im Civil-Prozesse zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden ist? Nämlich in der Prozeß-Ordnung Tit. 23 §. 52 5. heißt es:

„Wer sich des frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheiten im Gerichte einmal schuldig gemacht hat, soll sowohl in diesem, als in allen nachherigen Prozessen unfähig seyn, zur Ableistung eines nothwendigen Eides, so weit als derselbe zu seinem Vortheile gereichen würde, verstattet zu werden. Das Gericht muß daher das Erkenntniß, worin diese Unfähigkeit einer solchen Partei zu einem nothwendigen Eide erklärt wird, sämmtlichen bei ihm angesetzten Justiz-Kommissarien vorlegen lassen; auch wenn die Partei bei einem anderen Gerichte ihren ordentlichen Gerichtsstand hat, diesem von dem Erkenntnisse besonders Nachricht geben."

„Es wird dann weiter fortgefahren, daß das sogenannte schwarze Buch angefertigt werden soll, wo die Namen der Personen einzutragen sind, die nicht eidesfähig sind. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum da verschiedene Strafen erfolgen sollen. Es muß im Effekt gleich seyn, ob Jemand in Folge eines Kriminal- oder eines Civil-Erkenntnisses zum Eide nicht fähig ist. Die Abtheilung hat daher vorgeschlagen, daß im Gesetz-Entwurf statt der Worte: „durch ein Kriminal-Erkenntniß" gesagt werde: „durch ein rechtskräftiges Urtheil."

Justiz-Minister Uhden: Ich wollte mir erlauben, eine kleine Bemerkung zu machen. Wenn in dem Gesetz-Entwurfe, in der vorgelegten Proposition nichts davon erwähnt worden ist, so ist dies deshalb geschehen, weil diese Bestimmung in der Praxis sich als ganz unausführbar erwiesen hat. Denn wenn eine Partei leugnet, so kann sie dies auf verschiedene und ganz versteckte Weise thun, zumal wenn sie durch einen Justiz-Kommissar vertreten ist. Uebrigens sind es gewöhnlich solche Sachen, die man gar nicht einer so strengen Kontrolle unterwerfen kann. Es kommt ferner hinzu, daß ein Civil-Richter, also auch ein einzelner Richter, möglicherweise auf diese Strafe hätte erkennen können, während, wenn von dem Verluste der Ehrenrechte die Rede ist, ein Richter-Kollegium darüber zu erkennen hat. Wenn aber die hohe Versammlung diese Bestimmung aufnehmen will, so ist von Seiten der Verwaltung nicht viel zu erinnern; aber der Grund sie wegzulassen, ist der gewesen, den ich anzuführen die Ehre gehabt habe.

Abg. von Bonin: Da die Diskussion über Punkt 1 des Gesetz-Entwurfs beginnt —

Marschall: Das heißt über den Punkt, ob Jemand durch ein rechtskräftig erfolgtes Urtheil zur Eides-Leistung unfähig erklärt sey.

Abg. von Bonin: Ich habe in Bezug auf §. 1 eine generelle Bemerkung zu machen.

Marschall: Dahin sind wir noch nicht, es wäre denn, daß Sie auf diesen Punkt Bezug nehmen wollten. Ich will fragen, ob die Versammlung bestimmt.

Abg. Milde: Mir scheint, der generelle Punkt muß zuerst festgestellt seyn.

Marschall: Nun, wenn Sie glauben, so fahren Sie fort.

Abg. von Bonin: In Uebereinstimmung mit dem, was ich in Beziehung auf die Ueberschrift vorhin zu bemerken mir erlaubt habe, glaube ich, auch den Vorschlag machen zu dürfen, daß in der Disposition des ganzen Gesetz-Entwurfes eine bestimmtere und konzisere Trennung derjenigen Verhältnisse, welche die Bescholtenheit konstatiren sollen, und derjenigen Verhältnisse, die in dem Gesetze berührt sind, ohne schon eine Bescholtenheit als vorhanden voraussetzen zu dürfen, getroffen werde. Die Bestimmungen von Nr. 1—5 des Gesetzes beziehen sich unzweifelhaft auf diejenigen Personen, die als bescholtene nach den in dem Gesetze angegebenen Kriterien angesehen werden, und auf das Verfahren, welches gegen sie einzuleiten seyn wird. Die Disposition unter 6 bezieht sich aber eben so unzweifelhaft nicht auf Personen, deren Bescholtenheit schon als festgestellt nach den Kriterien des Gesetzes angenommen werden kann. Es scheint mir also hiermit vollständig in Uebereinstimmung zu stehen, daß auch eine genaue und scharfe Trennung in der Disposition des Gesetzes eintritt, und ich habe daher den Vorschlag zu machen, daß diese Trennung in der Weise bewirkt wird, daß man vor Einleitung des Verfahrens und vor Aufführung der Kriterien in Bezug auf die Bescholtenheit eine allgemeine Bestimmung dahin trifft, daß der erste Abschnitt des Gesetzes sich lediglich auf diejenigen Personen bezieht, die nach den Kriterien des Gesetzes als bescholten anzusehen sind, und der zweite Theil auf diejenigen, welche nach denselben Kriterien des Gesetzes als bescholten noch nicht angesehen werden können. Ich würde mir daher einen Vorschlag dahin erlauben, daß — möge man die Zahl 1 oder Buchstaben nehmen — zuerst gesagt werde: „gänzlich ausgeschlossen von allen ständischen Verhandlungen sind bescholtene Personen." Wenn diese Disposition vorausgegangen, folgen weiter die Bestimmungen des Gesetzes unter 1—5, welche die Kriterien der Bescholtenheit und das Verfahren feststellen, welches in solchen Fällen stattfinden soll. Mit Punkt 6 würde aber ein zweiter Abschnitt beginnen und zwar dahin: „Die Ausübung der ständischen Rechte ruht bei denjenigen Personen, bei welchen, wie die Disposition des Entwurfs verlangt, das Bürgerrecht oder Gemeinderecht ruht; wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist; wenn eine ständische Versammlung nach Nr. III. den Beschluß gefaßt hat, das Verfahren eintreten zu lassen, bis ein rechtskräftiger Ausspruch ergangen ist."

Ich halte es für nothwendig, da namentlich in Beziehung auf Nr. 6 des Gesetz-Entwurfs gestern, wie mir schien, in der Diskussion vielfache Mißverständnisse vorgekommen sind. Es ist auch dringend erforderlich, daß in der Disposition des Gesetzes diejenigen Personen, die nach den Kriterien des Gesetzes als bescholten anzusehen sind, scharf von denjenigen getrennt werden, deren Bescholtenheit nach den Kriterien des Gesetzes noch nicht ausgesprochen ist, daß also diese scharfe Trennung auch in der Disposition des Gesetzes hervortrete. Wenn auf diese Weise die Trennung der ganzen Disposition vorgenommen wird, so glaube ich, daß die Bedenken, welche namentlich gegen Nr. 6 in der vorigen Berathung geltend gemacht worden sind, wohl größtentheils beseitigt seyn werden.

Landtags-Kommissar: Von Seiten der Verwaltung wird der Vorschlag des geehrten Redners als ein völlig unbedenklicher Vorschlag und sogar als eine wesentliche Verbesserung anerkannt, so daß, wenn die hohe Versammlung dafür stimmen sollte, seitens der Verwaltung nichts dagegen zu erinnern seyn wird.

Marschall: Es sind noch folgende Redner angemeldet, die sich über die erste Abtheilung des Artikels äußern wollen, nämlich . . .

Abg. Milde: Der Antrag ist noch nicht unterstützt.

Marschall: Es hat zuerst Herr von Dominicroki das Wort.

Abg. von Dominicroki: Ich muß mich durchaus gegen den Vorschlag der Abtheilung erklären, daß diese Vorschrift der Gerichts-Ordnung mit aufgenommen werde. Diese Vorschrift in der Gerichts-Ordnung ist so unbestimmt, daß sie in der Praxis nicht zur Geltung gekommen ist, wenigstens sehr selten. Es heißt: „Wer sich frevelhaften Leugnens oder vorsätzlicher Unwahrheit schuldig macht." Leugnet Jemand eine Schuld und wird nachher zur Zahlung derselben verurtheilt, so könnte man annehmen, er habe sich eine vorsätzliche Unwahrheit zu Schulden kommen lassen. Diese Bestimmung ist in praxi selten zur Ausführung gekommen, und diese ganze Vorschrift ist nur die Folge des zeitherigen Untersuchungs-Prinzips im Civil-Prozesse. Durch die Verordnung vom 21. Juli v. J. ist statt der Untersuchungs-Maxime die Verhandlungs-Maxime aufgenommen worden, und jene Bestimmung muß also nach dem neuen Prozeß-Verfahren ganz wegfallen. Ich glaube daher nicht, daß es zweckmäßig ist, diese Bestimmung in dem Gesetze aufzunehmen.

Referent Graf Stosch: Es kann hier nur ein Mißverständniß vorwalten. Die Abtheilung hat nur vorgeschlagen, statt daß hier im Gesetz-Entwurfe gesagt ist: „Durch ein Kriminal-Gericht", gesagt werde: „Durch ein rechtskräftiges Urtheil." Um allen Zweifeln vorzubeugen, ist dieser Vorschlag erfolgt. Ich muß der hohen Versammlung anheim geben, ob sie diese Verbesserung annehmen wolle.

Abg. Camphausen: Herr Marschall! Indem ich über den ersten Artikel des Entwurfs zu reden wünsche, möchte ich zuerst über den Vorschlag einige Worte sagen, der zunächst hier erörtert worden ist. Es scheint mir, daß dieser Vorschlag lediglich eine formelle Abänderung des Gesetzes betreffe, und daß er auf das Wesen, auf den Inhalt des Gesetzes keinen Einfluß äußere. Es handelt sich nur von Aenderung der Ueberschrift, und zwar in einer Weise, welche ich der Versammlung nicht empfehlen würde, anzunehmen. Es soll der erste Theil des Gesetzes so überschrieben werden, daß die bescholtenen Personen ausgeschlossen sind, und es ist angeführt worden, daß bis zu dem Artikel V. der Gesetz-Entwurf von solchen Personen spräche. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß eben in der ersten Disposition des Gesetzes von solchen Personen die Rede ist, welchen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Es liegt also in dem ersten Artikel der Fall vor, wo die Bescholtenheit noch nicht da ist, sondern erst erklärt werden soll, und es würde mir eher scheinen, daß eine Verwirrung in der Disposition des Gesetzes herbeigeführt würde, wenn der Vorschlag von dem verehrten Mitgliede angenommen wird. Indem ich einige weitere Bemerkungen über den Artikel des Entwurfs zu machen habe, wünsche ich, ganz kurz den Standpunkt anzudeuten, von welchem ich ausgehe. Von den Rednern der Regierung ist uns gestern wiederholt erklärt worden, daß der leitende Grundsatz bei Abfassung des Entwurfs die Ehre der Stände gewesen sei. Ich nehme diese Erklärung an und erkenne zugleich an, daß in dieser Sache das Interesse der Stände und der Regierung völlig zusammenfällt. Die Frage ist nur die, ob der Entwurf in gleichem Maße dem Interesse der Stände und dem Interesse der Regierung entspricht, und wenn das Eine oder Andere sich nicht erweisen sollte, so darf ich nach den eben erwähnten Erklärungen auch voraussetzen, daß die Regierung sehr gern die Hand dazu bieten würde, daß die beiderseitigen Interessen gesichert werden. So wie die nächste Veranlassung zu dem Entwurfe hinter der Zeit liegt, wo die

Central-Vereinigung der Stände des Landes eingeführt wurde, so scheint mir der Entwurf auch nicht genügende Rücksicht auf die große Umgestaltung unseres Staatslebens genommen zu haben, welche durch diese Aenderung eingetreten ist. Es ist ein ungemein größeres Recht, den Sitz in dem Vereinigten Landtage einzunehmen, als das Recht, auf dem Provinzial-Landtage zu sitzen, es ist ein ungemein größeres Recht, einen Abgeordneten für den Vereinigten Landtag zu wählen, als wenn er blos für eine provinzielle Versammlung zu wählen ist, es ist daher auch ungemein wichtiger das Recht, Jemanden von dieser Versammlung ausschließen zu können. Unsere Regierung verlangt einen ungewöhnlichen Einfluß auf die Wahlen der ständischen Mitglieder nicht, und ich nehme an, verlangt sie diesen Einfluß gegenwärtig nicht, so werde sie ihn auch künftig nicht begehren. Wenn dem so ist, wie ihm wirklich ist, so liegt aber auch im offenbaren Interesse der Regierung, jeden Schein zu vermeiden, jede Möglichkeit abzuschneiden, wodurch ihr der Vorwurf gemacht werden könnte, daß sie eine indirekte (Murren in der Versammlung) Einwirkung auszuüben suche. Andeutungen in dieser Beziehung wurden schon gestern gemacht, sie sind von Seiten des Königl. Kommissars mit Ueberzeugung zurückgewiesen worden. Dennoch wird zuzugeben seyn, daß es wünschenswerth gewesen wäre, daß auch diese Andeutungen nicht hätten gemacht werden können. Um wie viel mehr ist dies für die Zukunft wünschenswerth, wo das Interesse an der Wahl, welche das Recht des Sitzes in diesem Saale betrifft . . .

(Murren und Ungeduld in der Versammlung, aus deren Mitte eine Stimme heftige Worte ausstößt, die jedoch nicht zu verstehen waren.)

Marschall: Ich muß um Ruhe bitten. Es darf Niemand den Redner unterbrechen.

Abg. Camphausen: Ich werde die Versammlung nicht ermüden; was ich aber zu diesem Artikel zu sagen habe, bedurfte dieser Erwähnung. Ich habe auch anführen wollen, daß das Interesse der Ständeversammlung größer geworden ist, daß auch sie stärkeres Interesse dabei hat, zu vermeiden, daß nicht Fälle eintreten können, wo die herrschende Partei Gewaltmittel anwenden könnte, um ein Mitglied einer anderen Partei zu verdrängen, und daß auch in dieser Beziehung die Möglichkeit entfernt werde, darauf schließen zu können. Man hat bemerkt, daß das Gesetz eine erhebliche praktische Bedeutung nicht habe, daß selten Fälle eingetreten seyen und eintreten würden, wo davon Gebrauch zu machen sey. Worin liegt das? Es liegt darin, daß die Wähler schon dafür gesorgt haben, nur rechtliche und unbescholtene Personen hierher zu senden, daß auch für die Zukunft die Wähler dafür sorgen werden, dies zu thun, das ist zu erwarten, und eine Vorsorge dafür, sie zu verhindern, uns bescholtene Männer hierher zu senden, scheint mir sehr schwach begründet zu seyn. Dagegen steht Ihnen das Erforderniß gegenüber, das Recht der Wähler zu schützen, das einzige Recht, was sie auszuüben, was sie nur alle sechs Jahre auszuüben haben. Wenn Sie erwägen, daß auch für die Wahlen ein größeres Interesse im Lande sich entwickeln wird, so werden Sie zugeben, daß eben so dringend nothwendig ist, das Interesse, das Recht der Wähler, dabei zu schützen. Ich habe also das andeuten wollen, daß es nützlich und angemessen ist, aus dem Gesetz-Entwurfe das zu entfernen, wodurch Anlaß gegeben werden könnte, die Regierung eines indirekten Einflusses auf die Wahlen zu beschuldigen, daß ebenfalls daraus das zu entfernen sey, wodurch der Versammlung ein ähnlicher Vorwurf gemacht werden könnte. In Anwendung dieses Satzes habe ich zu Artikel I. zu erinnern, namentlich zu a., daß der Verlust der Ehrenrechte wegen Vergehungen eintreten könne, die zu der Annahme eines Platzes in dieser Versammlung durchaus nichtsnutzlich machen. Daß wir Männer im Staate haben, Beamter in der Regierung, in der Verwaltung haben, die unter die Herrschaft dieses Artikels verfallen würden, daß es daher nicht im Interesse der Regierung liegt, das habe ich nur anzudeuten, um zu zeigen, daß es ihre Absicht nicht seyn kann und niemals seyn wird, dieses Mittels zum Ausschluß von Personen aus der Versammlung sich zu bedienen.

(Lautes Murren in der Versammlung.)

Ich würde daher in Bezug auf die erste Disposition des Artikels I. der Meinung seyn, daß politische Vergehungen davon ausgeschlossen würden, nicht, meine Herren, um damit anzudeuten, daß politische Verurtheilte unbedingt das Recht hätten, hier zu sitzen, sondern um diesen Fall zu denjenigen zu verweisen, wo der Stände-Versammlung selbst noch das Urtheil zugewiesen wird, also zur Disposition III., bei welcher zu bestimmen seyn wird, in welchen Fällen von der ständischen Versammlung selbst ein Verfahren einzuleiten wäre. Es scheint mir ferner in der gegenwärtigen Fassung des Artikels zweifelhaft, ob, wenn ein rechtskräftiges Urtheil erfolgt, aber die Begnadigung eingetreten ist, dennoch die Bescholtenheit des Rufes fortdauern soll. Ich glaube, es müsse angenommen werden, daß im Falle der Begnadigung auch der Rücktritt zu den ständischen Rechten eintritt. Meine Herren! über die zweite Disposition dieses Artikels . . . . .

Marschall: Wir würden uns doch wohl zunächst über die erste Disposition zu bestimmen haben.

Abg. Camphausen: Sie wünschen die Debatte auf die erste Disposition zu beschränken? Dann würde ich schließen und vorzuschlagen haben, daß der Eingang des Artikels so laute:

„Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen

a) zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt."

Landtags-Kommissar: Auf denjenigen Theil der eben gehörten Rede, welcher sich auf die allgemeine Beurtheilung des Gesetzes bezieht, glaube ich nicht antworten zu dürfen, weil die Diskussion über den allgemeinen Theil des Gesetzes gestern geschlossen worden ist. Was die spezielle Bemerkung des Herrn Redners betrifft, daß in öffentlichen Aemtern sich Personen befänden, auf welche der zur Berathung stehende Passus volle Anwendung finde, welche durch ein Kriminalgericht zum Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt worden seyen, so muß ich diese Behauptung so lange als eine unrichtige bezeichnen, bis sie speziell erwiesen ist. Ich setze dabei voraus, daß damit nicht solche Personen gemeint sind, welche ein Straferkenntniß getroffen hat, die aber im Wege der Begnadigung in alle bürgerlichen Ehren restituirt worden sind. Solche Personen können allerdings in der Verwaltung seyn, sie würden aber auch nach der Bestimmung im Art. V. des Gesetzes ihren Platz in der Ständeversammlung einnehmen können. Ist Jemand zum Verlust der bürgerlichen Ehren u. s. w. verurtheilt und Se. Majestät begnadigen ihn pure und vollständig, so versteht es sich von selbst, daß alle rechtlichen Wirkungen der Verurtheilung aufgehört haben und er nicht mehr unter die Kategorie fällt, die hier vorgesehen ist. Nichtsdestoweniger wäre es möglich, daß ein solcher Begnadigter wegen des allgemeinen Eindrucks, den seine Verurtheilung gemacht hat, wegen der Fakta, welche seine Verurtheilung herbeigeführt haben, als bescholten anzusehen sey. Das wäre aber ein Fall, der unter Art. I. Nr. 4 gehört. Es würde Jemand in der Versammlung auftreten und sagen müssen: der Mann hat dieses oder jenes Verbrechen begangen, er ist zu dieser oder jener Strafe verurtheilt worden, Se. Majestät der König habe ihn zwar begnadigt, es hört daher die rechtliche Wirkung der Kriminalstrafe auf; nichtsdestoweniger halten wir ihn für bescholten und tragen darauf an, daß die Vorschrift sub I. 4. zur Anwendung komme. Das ist die Ansicht, welche dem Gesetzentwurf zum Grunde liegt, und die ich zur Erläuterung mittheilen zu müssen glaubte.

Marschall: Es haben sich mehrere Redner gemeldet und ihre Ansicht mir mitgetheilt, daß sie theils über Art. I., theils über Art. II. und III. sprechen wollen. Bestimmt ausgedrückt, über Art. I. sprechen zu wollen, hat nur der Herr Abgeordnete Gier. Den Art. II. werden wir noch aussetzen. Es ist also jetzt die Berathung über I. 1.

Eine Stimme: Sollte es dem Herrn Landtags-Marschall nicht belieben, die Amendements, welche zu Art. I. eingegangen sind, sämmtlich bekannt zu machen, damit man bei der Diskussion Rücksicht darauf nehmen kann?

Marschall: Ich will sehen, ob ich sie zusammenfinde.

Abg. Gier: Meine ganz kurze Erklärung über §. I. Punkt I erlaube ich mir damit einzuleiten, daß ich von der Ansicht ausgehe, daß die Bedürfnißfrage gestern festgestellt worden ist, und ich möchte dringend bitten, daß auf Allgemeinheiten und auf jene Frage nicht wieder zurückgegangen werden möchte. Die Zeit ist kostbar, mir wenigstens wird es bange vor der Masse der Geschäfte. Wir müssen nicht blos mit Ideen fechten und auf Möglichkeiten eingehen, sondern praktisch an die einzelnen Fragen uns halten, damit wir vorwärts kommen.

Ich habe nur zu bemerken, daß der Vorschlag des Ausschusses: „durch ein rechtskräftiges Urtheil" zu dem Verluste der Ehrenrechte zu verurtheilen, wenigstens in dieser Fassung nicht sprachgebräuchlich ist, und daß es heißen müßte: „welchem durch ein rechtskräftiges Urtheil der Verlust der Ehrenrechte zuerkannt worden ist." Insofern bin ich damit einverstanden und behalte mir meine weiteren Bemerkungen zu §. I. Punkt 3 vor.

Referent Graf Stosch: Es liegt das auf der Hand, und die Abtheilung ist auch darauf eingegangen, daß das Wort „aberkannt" weggestrichen werde.

Marschall: Zu Art. I. 1. finde ich hier blos ein Amendement, wonach statt „Kriminalgericht" nur „Gericht" zu setzen wäre.

(Eine Stimme aus der Rheinprovinz wird weder von den Stenographen, noch von einer großen Anzahl der Mitglieder der Versammlung verstanden).

Viele Stimmen: Es wird nichts verstanden.

Marschall: So viel ich verstanden habe, besteht der Antrag darin, daß das ganze Gesetz auf einen Paragraph zu beschränken sey.

(Dieselbe Stimme aus der Zahl der Mitglieder der Rhein-Provinz, welche sich eben vernehmen ließ, spricht wieder, ist aber eben so wenig zu verstehen).

Abg. von Byla: Ich kann dem Gutachten der Abtheilung nur vollkommen beistimmen, und zwar aus einem Grunde, der leider in der Erfahrung bei mir häufig bittere, sehr bittere Täuschung hervorgerufen hat. Es kommt nämlich in der Regel der Fall vor, daß, wenn von einem Civilrichter auf die Unfähigkeit, einen nothwendigen Eid zu leisten, erkannt wird, dieses Erkenntniß dem Publikum, ja den nächsten Bekannten dieses Mannes oder der Person, gar nicht zur Kenntniß gelangt, und daß man sehr häufig einen solchen Mann für einen Ehrenmann anerkennt, wenngleich ihm durch Erkenntniß diese Befugniß und Berechtigung anerkannt ist. In der That, das kann einem nicht gleichgültig seyn, und da es namentlich in dem vorliegenden Falle noch viel schlimmer wäre, wenn in unserer Mitte ein solcher Mann sich befände, so glaube ich, daß mit Fug und Recht die Abtheilung darauf hingedeutet hat, diese Bestimmung müsse noch ad. I. 1. aufgenommen werden.

Abg. Hansemann: Ich äußere mich blos über I. a., weil ich voraussetze, daß die übrigen Unterabtheilungen später einzeln zur Sprache kommen werden. In dieser Hinsicht nun trete ich dem Amendement der Abtheilung, nach welchem statt: „durch ein Kriminalgericht" gesagt werden soll: „durch ein rechtskräftiges Urtheil", nicht bei. Ich lege nämlich Werth darauf, daß, so wie es im Gesetz-Entwurfe auch ausgedrückt ist, der Ausdruck: „Kriminalgericht" beibehalten wurde, damit niemals ein Zweifel darüber entstehe, daß andere, als durch Kriminalgerichte gefällte Urtheile diesen gleich gehalten werden können. Wir können uns z. B. den Fall denken, daß in der Verwaltung Verfügungen getroffen werden könnten, nach welchen ein Verwaltungs-Gerichte auch über einen Verwaltungs-Beamten zu erkennen hätte, und daß auch diese Urtheile als rechtskräftig zu betrachten wären. Ich wünsche deshalb, daß der Ausdruck des Gesetzes vollkommen beibehalten werde, und wünsche das um so mehr, weil durch das Amendement nicht eine Einschränkung, sondern eine Ausdehnung der Bescholtenheit möglicherweise stattfinden kann.

Abg. Neumann: Ich kann dem letzten Herrn Redner nur darin beistimmen, daß es sich zunächst um Ausdehnung der Bescholtenheit bei diesem Antrage handelt und dieses an sich bedenklich ist. Es scheint mir auf der anderen Seite auch daß das Gutachten der Abtheilung rein privatrechtliche Fragen in das öffentliche Recht mische. Wir haben in Beziehung auf das Verhältniß der Bescholtenheit einzig und allein es mit der Frage des öffentlichen Rechts zu thun. Die besonderen Nachtheile, welche die Prozeß-Ordnung bei einzelnen Handlungen festsetzt, die in dem Prozesse vorkommen, sind rein privatrechtlicher Natur. Es können besondere nachtheilige Folgen namhaft gemacht werden für jede einzelne Handlung, für jede einzelne Unterlassung, für jede Nichtbefolgung der richterlichen Anweisung. In unserer Prozeßordnung hat die Sache dadurch eine besondere Wichtigkeit erlangt, weil dieselbe dem Untersuchungsverfahren folgt und der Richter von Amtswegen die Verfügungen zu erlassen hat. Nach dem Gemeinen Rechte ist es rein Sache unter den Parteien, und da ein civilrechtliches Erkenntniß lediglich das Recht unter den Parteien festsetzt, so ist es bedenklich, hier etwas festsetzen zu lassen, was dadurch aus dem Civilrechte in das öffentliche Recht überginge. Ich würde daher lediglich gegen den ausdehnenden Antrag der Abtheilung mich erklären.

Abg. von Bonin: Ich erlaube mir, nur zur Beseitigung eines Mißverständnisses darauf aufmerksam zu machen, daß der geehrte Redner aus der Rhein-Provinz, der eben die Gefahr schilderte, die daraus entstehen könnte, wenn auch die Verwaltungs-Behörden in den Stand gesetzt würden, Entscheidungen zu treffen, die auf die politischen Rechte von Einfluß seyn könnten, übersehen hat, daß nicht von Entscheidungen, welche die Verwaltungs-Behörde in ihrem Ressort treffen kann, sondern von rechtskräftigen Erkenntnissen die Rede ist. Rechtskräftige Erkenntnisse können aber nicht die Verwaltungs-Behörden, sondern die richterlichen Behörden allein abfassen. Die Bedenken, welche also daher gegen den Abtheilungs-Vorschlag zu I. 1. gemacht worden sind, scheinen mir demnach durchaus nicht begründet.

Abg. Mevissen: Hohe Versammlung! Ich glaube, daß durch die eben gehörten Bemerkungen die Einwendungen des Redners aus der Rheinprovinz nicht widerlegt worden sind. Der Redner hat darauf hingedeutet, daß selbst ein rechtskräftiges Urtheil Personen ihrer Ehrenrechte berauben kann, die dennoch in den Augen des Volkes als unbescholten gelten dürften. Ein solches rechtskräftiges Urtheil kann über politische Vergehen, z. B. über Duelle, ergehen. Ich glaube, daß gerade deshalb, weil es möglich ist, daß ein rechtskräftiges Urtheil den Verlust der Ehrenrechte ausspricht und dennoch die Bescholtenheit in den Augen des Volkes nicht eintritt, nothwendig ist, den Paragraph anders zu fassen, und ich komme auf das gestern ihnen vorgeschlagene Amendement zurück. Nach diesem Amendement schlage ich vor, zu sagen: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind." Der Begriff „entehrende Strafe" schließt nothwendig ein, daß damit schon der Verlust der Ehrenrechte verbunden sey, daß das Kriminalgericht auf diesen Verlust mit erkannt habe. Es dehnt also dieser erste Satz meines Amendements den §. 1 aus. Um nun die nöthige Beschränkung eintreten zu lassen, habe ich vorzuschlagen, §. 1 mit §. 4 in Verbindung zu setzen und zu sagen, daß bescholten derjenige ist, der durch ein rechtskräftiges Urtheil zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist, und dem seine Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Durch die Verbindung dieser beiden Paragraphen wird der Zweck erreicht, der dem vorigen Redner aus der Rheinprovinz vorgeschwebt hat, nämlich daß eine Garantie gegen diejenigen Urtheile geboten werde, die irgend eine Person der Ehrenrechte verlustig erklären und doch in den Augen des Volkes keine Bescholtenheit begründen.

Abg. Frhr. v. Manteuffel: Ich will mich gegen das Amendement erklären, welches wir so eben gehört haben, eben so aber auch gegen das eines geehrten Abgeordneten aus der Rheinprovinz, welches früher gestellt worden ist. Das letztere ging dahin, daß dem Passus a. ein Zusatz dahin gemacht werde, daß die wegen politischer Verbrechen zum Verlust der Ehrenrechte verurtheilten Personen nicht ausgeschlossen seyn sollten aus ständischen Versammlungen. Es wird also hier ein Kriterium hingestellt, welches eine Unter-Abtheilung machen will unter denjenigen Leuten, welche zu dem Verlust der Ehrenrechte verurtheilt sind. Meine Herren, ich kenne in unserer Gesetzgebung den Begriff: „politische Verbrechen" überhaupt nicht. Ich weiß nicht, wo die Gränze gezogen ist, wo sie anfangen, wo sie aufhören. Man hat viel von politischen Untersuchungen, von politischen Tendenzen u. s. w. gesprochen; aber ein gesetzlicher Begriff ist dies nicht, und schon aus dem Grunde muß ich mich gegen eine solche Abgränzung erklären. Das andere Amendement aber hält ein gerichtliches Urtheil, welches die Ehrenrechte aberkennt, nicht für genügend, es rekurrirt noch an das Volk in diesem Falle. Es trifft ungefähr mit dem zusammen, was wir in der gestrigen Sitzung zu hören Gelegenheit hatten. Es könne Jemanden die National-Kokarde aberkannt seyn, und dennoch müsse die Stände-Versammlung es sich zur Ehre schätzen, ihn in ihrer Mitte zu sehen. Meine Herren, ein geehrter Redner aus der Rheinprovinz hat gestern mit beredteren Worten, als ich es vermöchte, auseinandergesetzt, wie die Ehre sich theile in innere und äußere. Ueber die innere Ehre könne Niemand auf der Welt urtheilen, diese unterliege dem Urtheile eines höheren Richters. Diese wollen wir aus dem Spiele lassen, sonst befassen wir uns mit etwas, was über unsere und aller Menschen Kompetenz hinausgeht. Es handelt sich um äußere, bürgerliche Ehre. Diese ist durch gewisse Gesetze festgestellt. Was heißt es also, einen Unterschied zu machen zwischen dem Verlust der Ehrenrechte, welche das Gesetz hinstellt, dem wir Alle unterworfen sind, und zwischen der äußeren Ehre, wie wir sie in ständischen Versammlungen verlangen wollen? Heißt es nicht, die

Stände-Versammlung außer dem Gesetz, dem Gesetz gegenüberstellen? Meine Herren, dagegen wollte ich mich verwahren, ich bitte Sie, diesen Gesichtspunkt festzuhalten.

Abg. von Brünneck: Meine Herren, ich werde mich nicht einlassen auf spätere Amendements, denn ich glaube, es ist dadurch der Debatte vorgegriffen worden. Ich habe es ganz allein zu thun mit dem Vorschlage der Abtheilung, und ich muß mich gegen den Vorschlag der Abtheilung erklären, schon aus den Gründen, die der Herr Justiz-Minister angeführt hat, insbesondere aber auch deshalb, weil, so viel ich weiß, auch ein Einzelrichter ein solches rechtskräftiges Urtheil fällen könnte, und das ist der Hauptgrund, warum ich mich streng an den Entwurf, wie er vorliegt, halten zu müssen glaube. Ich weiß wohl, daß jetzt andere Maßregeln genommen werden dürften, die für die Folge die Gefahren, die damit verbunden sein könnten, abwenden. Aber für jetzt haben wir noch die Einzelrichter, und diese sind befugt, rechtskräftige Urtheile aufrecht zu erhalten und rechtskräftige Erkenntnisse abzufassen, daher muß ich mich an den Gesetz-Entwurf halten.

Abg. Camphausen: Nur eine kurze Bemerkung. Der Herr Landtags-Kommissar hat geglaubt, die Motivirung meines Vorschlages: „politische Vergehungen" in die Disposition des Art. **III.** zu verweisen, daß diese Motivirung zu der gestern geschlossenen allgemeinen Diskussion gehört habe. Ich habe daher nicht weiter darauf einzugehen. Von einem anderen verehrten Redner aus der Mark ist erwähnt worden, wie unsere Gesetze eine strenge Sonderung des Begriffes „politische Vergehungen" nicht kennen. Ich bemerke demselben, daß auch anderweite gesetzliche Begriffe werden festgestellt werden müssen, wenn der vorliegende Entwurf zur Anwendung gelangen wird. Dahin gehört z. B. der Fall, daß nach Art. 1. durch's Kriminal-Gericht das Urtheil ausgesprochen werden soll, während gerade diese Gegenstände abgeurtheilt werden können an dem Rheine durch die Polizei-Gerichte, die von den Kriminal-Gerichten unterschieden werden. Es ist ferner zu erwähnen, wenigstens so viel ich habe ermitteln können, daß unsere Gesetz-Bücher die Strafe des Verlustes der Ehrenrechte nicht kennen, daß sie zwar einzelne Bestimmungen haben, und daß auf Verlust einzelner Ehrenrechte erkannt wird, daß man aber bei Entwerfung eines künftigen Gesetzes diese allgemeine Disposition der Bestrafung die des Verlustes von Ehrenrechten benennt, aber nicht in den gegenwärtigen Gesetz-Büchern. Es ist endlich von dem Königlichen Kommissar erwähnt worden, daß durch die Königliche Begnadigung auch die Rechte zurückkehren. Diese Erklärung entspricht durchaus meinen Wünschen, nur finde ich nicht, daß sie mit Konsequenz aus dem uns vorliegenden Gesetz-Entwurfe entnommen werden könne, weil in diesem Gesetz-Entwurfe ausdrücklich steht, daß, wer durch rechtskräftigen Ausspruch von ständischen Versammlungen ausgeschlossen sey, dies für immer sey. Und es scheint dies zu der Annahme Anlaß zu geben, daß, wenn eine Begnadigung wegen des übrigen Theiles der Bestrafung eintrete, eine Begnadigung wegen des Sitzens in diesem Saale nicht unbedingt anzunehmen sey. Ich wiederhole meinen Vorschlag, daß aus Art. **I.** und dessen Disposition die politischen Verbrechen ausgeschlossen und in Position **III.** verwiesen werden, und daß die Worte hinzugefügt werden: „und welche nicht begnadigt werden."

Justiz-Minister Uhden: Wenn ich den Redner, welcher die Tribüne eben verließ, recht verstanden habe, so ist behauptet worden, in unserer Gesetzgebung gebe es keine Bestimmungen, wodurch Jemand der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ginge. Es gibt solche, einmal bei den Verbrechen des Hochverraths, und das zweite, was mir augenblicklich einfällt, wenn Jemand aus dem Soldatenstande ausgestoßen wird, so verliert er alle bürgerlichen Ehrenrechte. Das sind zwei Fälle, welche mir eben einfallen.

Marschall: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, so werden wir zur Beschlußfassung über die erste Disposition kommen. Der Artikel **I.** — 1. a. schreibt vor: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt sind." Hierzu sind mehrere Amendements gestellt worden. Das eine von dem Herrn Abg. Camphausen, welches darin besteht, daß von dieser Disposition die politischen Verbrechen ausgeschlossen werden sollen, und daß auch das Begnadigungsrecht davon ausschließt. Ein anderes Amendement ist das des Herrn Abg. Mevissen. — Ich werde den ersten Theil des ersten Amendements zuerst zur Abstimmung bringen, nämlich, ob die politischen Vergehen von dieser Disposition ausgeschlossen seyn sollen. Der Herr Sekretär wird den Satz im Zusammenhange vorlesen.

Sekretär von Leipziger: Nach dem Amendement des Abg. Camphausen würde der Satz so lauten: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht wegen nicht politischer Verbrechen a. zu dem Verluste der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt."

Abg. Camphausen: Zur Erläuterung bitte ich Sie darauf aufmerksam zu machen, daß nicht einer Ausschließung der politischen Vergehungen hier gedacht ist, sondern nur, daß in Artikel **IV.** später kommt, daß die Standesgenossen ihr Anerkenntniß der unverletzten Ehrenhaftigkeit versagen können, und daß die Versammlung darüber zu entscheiden haben soll. Es handelt sich also nur darum, ob unbedingt ein jeder solcher Verurtheilte hier zu sitzen nicht verdienen dürfte.

Staats-Minister Uhden: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, es ist ganz richtig erwähnt worden, daß in unserem Landrechte, im Strafrechte keine Bestimmung darüber vorhanden ist, was politische Verbrechen sind. Ein solches Rubrum kennen wir nicht. Es wird sich nun fragen, wem soll die Entscheidung obliegen, ob Jemand ein politischer Verbrecher ist oder nicht?

Eine Stimme (vom Platz): Habe ich recht verstanden, so sollen in Zukunft Hochverräther in unsere Versammlung kommen.

(Geräusch.)

Abgeordn. Mohr: Ich habe mir erlaubt, das Amendement . . .

Marschall: Wir sind mitten in der Abstimmung über diesen Theil; ich kann daher das Wort nur zur Berichtigung der Fragstellung geben, nicht aber zu neuen Amendements. Es fragt sich also, ob der verehrliche Redner etwas zur Berichtigung der Abstimmung zu sagen hat?

Eine Stimme (vom Platze): Die Worte des Herrn Justiz-Ministers veranlassen mich zu der Bemerkung, daß das Landrecht allerdings keine Definition von politischen Verbrechen gibt, daß aber der Begriff der politischen Verbrechen wohl feststeht, da die Worte „Politik" und „politisch" sehr häufig in der Gesetzgebung vorkommen. Ich will nur aufmerksam machen auf Gesetze, die von politischen Versammlungen sprechen. Auch da ist ein bestimmter Begriff nicht angegeben, dennoch aber sind diese Versammlungen nach den Gegenständen sehr genau bezeichnet, die in ihnen vorgenommen werden, so daß man den Charakter sehr wohl erkennt und genau zurückschließen kann auf die Verbrechen.

(Ein Abgeordneter erbittet sich das Wort.)

Marschall: Wenn der Herr Abgeordnete zur Berichtigung der Abstimmung das Wort verlangt, so gestatte ich es ihm.

Abgeordn. Mohr: Ich wollte mir blos die Frage erlauben, ob, nachdem über die Amendements abgestimmt seyn wird, es auch noch erlaubt seyn wird, gegen den ganzen Artikel **I.** sich zu äußern. Mein Amendement ist gegen den ganzen Artikel gerichtet, und deshalb mußte ich diese Bemerkung vorausschicken.

Marschall: Der Herr Abgeordnete wünscht also nachher darauf anzutragen, daß der ganze Artikel gestrichen werde?

Abg. Mohr: Mein Amendement ist darauf gerichtet, daß der ganze Artikel wegfalle.

Marschall: Dies wird vorbehalten bleiben.

Abg. Camphausen: Es ist auf jener Seite des Saales die Bemerkung gemacht worden, nach meinem Vorschlage würde ein Hochverräther in unserer Mitte sitzen können. Ich weiß nicht, ob außer dem Redner ein anderes Mitglied in der Versammlung wäre, welches meinen Vorschlag so verstanden haben könnte!?

(Stimmen: Nein! Nein!)

Abg. Graf von Merveldt: Der Vorschlag kann nicht anders verstanden werden, indem Hochverräther ebenfalls zu denjenigen gehören, welche politische Verbrechen begangen haben.

Marschall: Wir sind bei der Abstimmung! — Das Amendement des Herrn Abgeordneten Camphausen lautet dahin:

„Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten:

1) welche durch ein Kriminalgericht
   a. zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt,
   b. oder zur Verwaltung öffentlicher Aemter oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides rechtskräftig für unfähig erklärt;
2) welche durch ein militairisches Ehrengericht zu einer der im §. 4 Lit. b—e der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juli 1843 über die Ehrengerichte aufgeführten Strafen verurtheilt".

Diejenigen, welche für diesen Vorschlag sich bejahend erklären, bitte ich aufzustehen.

(Die Abstimmung erfolgt.)

Marschall: Es ist sichtlich, daß keine Majorität dafür vorhanden ist, dieses Amendement ist demnach abgelehnt.

Der zweite Theil des Amendements betrifft die Begnadigung.

Landtags-Kommissar: Ich glaube, daß es wirklich hierüber nur einer Verständigung bedarf. §. 1 sagt: „Als bescholten sind diejenigen Personen zu erachten, welche durch ein Kriminalgericht zu dem Verlust der Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt sind u. s. w."

In dem Augenblicke also, wo Jemand in dieser Weise verurtheilt ist, wird er unfähig in eine ständische Versammlung einzutreten. Von dem Augenblicke an, wo er pure begnadigt wird, hört diese Unfähigkeit auf. Ist aber, während er unfähig war, einzutreten, sein Ausschluß aus einer ständischen Versammlung erfolgt, so kann er nur im Wege des §. **V.** rehabilitirt werden. So ist der Sinn des Gesetzes zu verstehen und dasselbe zu erklären, und ich glaube nicht, daß es eines Zusatzes oder einer Abänderung bedarf. So wenigstens versteht diesen Artikel das Gouvernement, und es fragt sich daher, ob der geehrte Redner nicht auf seinen Antrag verzichten will.

Marschall: Ich frage demnach den Herrn Redner, ob er auf seinen Antrag verzichten will?

Secretair von Leipziger: Der Artikel **V.** worauf der Herr Kommissar Bezug genommen hat, lautet dahin: „Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen. Ein solcher Antrag darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach der Ausschließung gemacht und nur dann zu Unserer Kenntniß gebracht werden, wenn zwei Drittel der Versammlung sich dafür erklären."

Abg. Camphausen: Ich muß gestehen, daß ich sehr gern den Vorschlag zurückziehen würde, wenn ich genau übereinstimmen könnte mit der Begründung, welche der Herr Kommissar uns in seiner Ansicht gibt. Ich finde aber, daß Art **IV.** spricht: „Wer solchergestalt durch rechtskräftigen Ausspruch aus einer ständischen Versammlung des Inlandes ausgeschlossen ist, darf überhaupt ständische Rechte nicht mehr ausüben," während in Art. **V.** steht: „Die Wiederzulassung zur Ausübung ständischer Rechte werden Wir nur auf den Antrag der Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, genehmigen." Der Art. **V.** bezieht sich also auf Solche, welche in Standeversammlungen angeklagt worden sind, nicht aber auf Solche, welche ohne Anklage auf Grund rechtskräftigen Urtheils ausgeschlossen worden sind. Daß diese indeß wieder in Folge von Begnadigung das Recht hätten, unter uns zu sitzen, ist der Zweck des Vorschlages, den ich gemacht habe.

Abg. von Beckerath: Was der verehrte Redner vor mir bemerkt hat, würde sich zwar dann erledigen, wenn der Antrag des Ausschusses, betreffend §. 5, genehmigt würde. Der Antrag geht nämlich dahin, daß nicht nur die Versammlung, welche die Anklage beschlossen hat, sondern auch diejenige, zu welcher der Betreffende seinen ständischen Verhältnissen nach gehören könnte, berechtigt ist, auf Wiederherstellung seiner Rechte, seiner Ehre anzutragen. Allein selbst dann würde sich das Bedenken, welches zu dem Zusatze Veranlassung gab, noch keineswegs heben. Denn wenn Seine Majestät geruhen sollten, einen Verbrecher sehr bald nach der Verurtheilung zu begnadigen, so würde nichtsdestoweniger auch nach §. 5 ein Zeitraum von 5 Jahren verstreichen müssen, bevor er die Wiederherstellung seiner ständischen Rechte beantragen könnte. Deshalb scheint es mir unumgänglich nothwendig, daß die Worte: „so lange sie nicht begnadigt sind," eingeschaltet werden müssen.

Abg. Hansemann: Mir scheint es auch, daß die von dem Königl. Kommissar gegebene Deutung nicht in den §. 5 zu legen sey, so wie er hier gefaßt ist, und daß es nothwendig sey, hier schon eine Bestimmung zu treffen, die klar die Absicht des Gesetzes, so wie sie von dem Herrn Kommissar erläutert worden ist, ausspricht. Zu dem Ende scheint es mir allerdings nothwendig, daß hier schon ausgedrückt werde, daß, wenn die Begnadigung eintrete, alsdann auch die Folgen des Urtheils aufzuhören haben. Und eben so scheint mir noch eine Undeutlichkeit in der Beziehung zu liegen, die aus dieser Fassung geschlossen werden könnte, wenn Jemand zu einer gewissen Zeit zu dem Verlust der Ehrenrechte verurtheilt wäre, daß alsdann nach dieser Fassung sie ihm in Beziehung auf die Standschaft lebenslang verloren seyn könnten, während es sich doch von selbst versteht — womit der Herr Kommissar ebenfalls einverstanden seyn wird — daß, sobald die Wirkung des Urtheils aufhört, alsdann auch die Wirkung in Beziehung auf dieses Gesetz aufhören muß. Um es Ihnen durch ein Beispiel klar zu machen: Wenn Jemand auf 5 Jahre zu dem Verlust seiner Ehrenrechte verurtheilt wäre, so würde er nach Ablauf von 5 Jahren wieder zu den Ehrenrechten gelangt seyn, während es jetzt nach dieser Fassung zweifelhaft scheint.

Landtags-Kommissar: In dem dringenden Wunsche, die Zeit der hohen Versammlung nicht unnöthig in Anspruch zu nehmen, glaube ich im Namen der Verwaltung die Erklärung abgeben zu können, daß gegen die Aufnahme dieser Abänderung nichts zu erinnern ist. Es ist keine andere Meinung dabei gewesen, als daß, wenn die Königliche Begnadigung eintritt, auch die Wirkung der Strafe aufhöre. Wenn daher die Versammlung nichts dagegen zu erinnern findet, so steht auch seitens der Verwaltung nichts entgegen, daß eine ähnliche Klausel in das Gesetz aufgenommen werde.

Marschall: Es haben sich noch zwei Redner gemeldet, und sofern dieselben aufs Wort verzichten, —

(dies geschieht.)

— so kann ich fragen, ob die Versammlung nach der Erklärung des Herrn Staats-Ministers von Bodelschwingh sich für die Aufnahme der Begnadigung und der zeitweisen Verurtheilung erklärt.

Eine Stimme (vom Platze): Ich würde mich dagegen erklären und darauf antragen, daß abgestimmt wird.

Eine Stimme (vom Platze): Ich halte diesen Zusatz, wie er vorgeschlagen worden ist, für nothwendig, ich halte ihn nämlich nicht für sich von selbst verstehend nach Art. 5, denn dieser spricht nur von Rehabilitirung in den Fällen, wo durch Ehren-Gericht der Verlust der Ehre eingetreten ist, nicht aber von den Fällen, wo nach richterlichem Ausspruch die Ehren abgesprochen worden sind. Darum halte ich diesen Zusatz für nothwendig. Ich würde nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Kommissars das Wort nicht ergriffen haben, wenn nicht Widerspruch erhoben worden wäre.

Abg. von Auerswald: Ich würde den Antragsteller bitten, von der Abstimmung abzustehen und ins Auge zu fassen daß die Versammlung mit dem Königlichen Kommissar einverstanden ist, daß der Zusatz in dem Gesetz ausgedrückt werden soll. Es ist kein Grund abzusehen, warum wir uns mit der Abstimmung aufhalten sollen.

Marschall: Der Antragsteller verzichtet also wohl auf Abstimmung? (Wird bejaht.) — Dann ist der Vorschlag angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem zweiten Amendement, nämlich zu dem des Herrn Abg. Mevissen, welches also lautet:

„als bescholten sind die Personen zu betrachten, welche durch ein Kriminalgericht zu einer entehrenden Strafe rechtskräftig verurtheilt sind, und welchen ihre Standesgenossen die Anerkenntniß unbescholtener Ehrenhaftigkeit versagen."

Wenn ich demnach richtig verstanden habe, so soll noch zu der rechtlichen Verurtheilung die Versagung der Ehrenhaftigkeit durch Standesgenossen hinzukommen müssen. Ich richte an die hohe Versammlung die Frage, ob dieses Amendement durch 24 Mitglieder Unterstützung findet?

(Es geschieht ausreichend.)

(Fortsetzung im nächsten Blatte.)